

BGE 71 III 192

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_III_192

FR: ATF 71 III 192

IT: DTF 71 III 192

Volltext

192 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 49. Wahlmizil die Rede sein. Ein solches gibt aber die Legitimation zur Arrestlegung nach Art. 1 BRB nicht, SQ wenig wie die fiduziarische Abtretung an einen in der Schweiz domizilierten Gläubiger, was die erwähnte Vor- schrift ausdrücklich bestimmt. Massgebend ist der wirk- liche Wohnsitz bzw. Sitz. Dem UJM erkennt die Sc l v u l d b e t r e i l y u n g 8 - ' U M K o n k ' U r 8 k a m m e r : Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Arrest auf- gehoben. H. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARR 1 t S DES COURS CIVILES 4:9. Urteil der n. Zivilabteiluug vom 13. Dezember 1945 i. S. Durox S.A., Konkursmasse, gegen MammoH. 1. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde in Zuständigkeitsfragen (Art. 4:8, 49, 62, 68 OG). a. Kollokationsklagen gehören, auch wenn sie patentrechtliche Streitfragen betreffen, vor den in Art. 250 SchKG vorgesehenen Richter, nicht vor die für PatentprozeSse in Art. 49 Pa.tG und Art. 45, a OG vorgesehene einzige kantonale Instanz. Eine patentrechtliche Widerklage ist im Kollokationsprozess nicht zulässig. • 1. Recours en reforme et reoours en nullite dans les questioris de competence (art. 48, 49; 62, 68 OJ). 2. Las demandes en modification de l'etat de eollocation qui soulevent des questions en matiere de brevets d'invention doive:lltAtre portees devant le juge designe par l'art. 250 LP et non devant t! l'instance cantonale bnique » visee aux art.'9 LBI et 4:5 litt. a OJ. n n'est pas possible, dans un proces de cölloe,ationi lie fOllder une demande reeonventionnelle sur le droit regissäiit les bre- vets d'invention. 1. Rieorso per riforma. e ricorso per cassazione neUe questioni di competenza. (art. 48, 49, 62, 68 OGF). 2. Le domande di modifica dello stato di eollocazione, anohe se sollevano questioni eoncementi brevetti d'invenzione, deb- bono essere presentate davanti a.I giudice designato dall'art. 250 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 49. 193 LEF e non davanti all'dstanza cantOllale unica. prevista dagli an. 4:9 LBI e 4:5 lett. a OGF. In un'azione contro la graduatoria non e ammissibile di basare U,118o domanda riconvenzionale sul diritto in materia di brevetti d'invenzione. A. - Laut « Contrat de cession du brevet Glicerio pour la Suisse » vom 26. August 1942 trat Carlo Mammoli, Mailand, der Durox S. A. in Murten ab : « tous les droits d'exploitation emanant de la demande de brevet en Su,isse N^o 73,661 du 24 juin 1942 et se basant sur le brevet italien N^o 394,493 et tou,s les secrets de manipulation et de fabri- cation et de procedes s'y ratta.chant)}. Die Durox S. A. verpflichtete sich, während der Geltungsdauer des nach- gesuchten schweizerischen Patentes das Erzeugnis Glicerio regelmässig, dagegen keine Konkurrenzzeugnisse herzu- stellen. Es wurde ein Pauschalpreis von Fr. 60,000.- ver- einbart, die Hälfte zahlbar bei Übergabe bestimmter Urkunden an die Durox S. A., die andere Hälfte binnen dreier Monate nach Vertragsschluss. Die erste Zahlung von Fr. 30,000.- wurde geleistet, die zweite verweigert. B. - Im Konkurs der Durox S. A. gab Mammbii die Restforderung von Fr. 30,000.-, eine Kostenfordei- img von Fr. 800.- und eine Schadenersatzforderung von Fr. 20,000.- wegen Verletzung der Vertragspflibli.~n, insbesondere der Pflicht zur Herstellung von Glyceri6~ eTh. Im Kollokationsplan

abgewiesen, erhob er beim Bezirks- gerichtspräsidenten von Murten Kollokationsklage auf Zulassung der Forderungen von Fr. 30,000.- und Fr. 20,000.-. Vorsorglich erhob er die Kollokationsklage gleich beim freiburgischen Kantonsgericht als der einzigen kantonalen Instanz für patentrechtliche Streitigkeiten. Die beklagte Konkursmasse erachtete die letztere Zuständigkeit für gegeben. Sie erhob Widerklage auf Nichtig- erklärung des italienischen Patentes Mammoli Nr. 394,493 tt sowie des schweizerischen Patentanspruches Nr. 73,661 II, wenn schon patentiert, des entsprechenden Schweizer- patentes ».

Widerklage- und einredeweise verlangte sie die Rückerstattung der von ihr bezahlten Fr. 30,000.- und 13 AS UI - 1945 194 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 49. Schadenersatz von Fr. 25,919.35 für unnütze Aufwendungen, die ihr der Kläger verursacht habe. Obschon auch der Kläger die Zuständigkeit des freiburgischen Kantonsgerichts anerkannte, lehnte dieses mit Entscheid vom 17. April 1945 seine Zuständigkeit von Amtes wegen ab, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Zur erstinstanzlichen Beurteilung der Kollokationsklage ist nach Art. 18 Abs. I lit. f des freiburgischen EG zum SchKG der Bezirksgerichtspräsident des Konkursortes zuständig. Die von der beklagten Masse erhobenen patent- rechtlichen Einwendungen heben diese Zuständigkeit nicht auf. Eine patentrechtliche Widerklage dagegen gehört gar nicht in das Kollokationsverfahren. Sie ist als selbständige Klage am zuständigen Orte zu erheben. Hier besteht übrigens zur Zeit nur ein italienisches Patent. Auf dessen Nichtigklärung kann nicht vor schweizerischen Gerichten geklagt werden. Sollte im Laufe des Kollokationsverfahrens ausserdem das längst angemeldete Schweizerpatent erteilt werden und die Konkursmasse Klage auf Nichtig- erklärung desselben erheben, so wäre der Kollokations- prozess bis zur Erledigung der Patentnichtigkeitsklage einzustellen. D. - Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde der beklagten Masse. Sie bean- tragt, das Kantonsgericht sei zur Beurteilung dieses Rechtsstreites « als ausschliesslich zuständig zu erklären ». Der Kläger enthält sich eines Antrages in der Zustän- digkeitsfrage und verwarft sich nur gegen eine Kosten- auflage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : I. - Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Art. 68 OG nur für die nicht der Berufung unterliegenden Fälle vorgesehen. Gegen den angefochtenen Entscheid ist aber die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht war als einzige kantonale Instanz in Streitigkeiten betreffend Erfindungs- patente angerufen, gemäss Art. 49 PatG und Art. 45, a OG, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 49. 195 wobei der Streitwert keine Rolle spielt. Übrigens erreicht die Widerklage ohnehin den für die Berufung erforderlichen Streitwert, so dass der Streitwert der Hauptklage (der sich nach der neueren Rechtsprechung nicht nach den strei- tigen Konkursforderungen selbst, sondern nach dem dafür höchstens zu erwartenden Konkursbetreffnis bemisst: BGE 65 III 29) auf sich beruhen mag. Allerdings handelt es sich um einen blossen Entscheid über die Zuständigkeit, also nicht um ein Haupturteil im Sinne von Art. 58 des alten OG. Das geltende OG vom 16. Dezember 1943 unterstellt der Berufung jedoch auch Endentscheide anderer Art. Insbesondere fallen auch solche über die sachliche oder örtliche Zuständigkeit in Betracht. Der Berufung unterliegt ja selbst ein die Zustän- digkeit bejahender, also das Verfahren nicht abschlies- sender selbständiger Vor- und Zwischenentscheid. Liegt ein solcher vor, so kann die Zuständigkeitsfrage (wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften) überhaupt nur mit einer unmittelbar gegen ihn gerichteten Berufung vor das Bundesgericht gebracht werden, nicht erst mit einer Berufung gegen den spätem Endentscheid in der Sache selbst (Art. 48 Abs. 3 und Art. 49 OG). Um so mehr ist die Berufung zulässig gegen einen die Zuständigkeit ver- neinenden, also das Verfahren abschliessenden Entscheid, der inhaltlich

Zwischenentscheid, der prozessualen Wirkung nach zugleich Endentscheid ist. Die beklagte Konkursmasse hat sich also im Rechtsmittel vergriffen. Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde erfüllt jedoch auch die Formalien einer Berufung nach Art. 54 und 55 00. Sie kann daher als Berufung gelten. Die unrichtige Bezeichnung schadet nicht. Richtet sich die Berufung bloss gegen einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit - wozu auch ein die Insmnz abschliessender Entscheid über eine solche Zwischenfrage zu zählen ist -, so hat keine mündliche Parteiverhandlung stattzufinden (Art. 62 Abs. 1 i. f. OG). 2. - Die von Mammoli gegen die Konkursmasse erhobene Klage geht auf Zulassung der von ihm eingegebenen Forderungen im Kollokationsplan. Sie ist also zweifellos eine Kollokationsklage. Die Konkursmasse betrachtet sie jedoch wegen der von ihr aus dem Patentrecht hergeleiteten Einwendungen zugleich als patentrechtliche Klage, und sie hält dafür, dieser letztere Charakter der Klage müsse für die Zuständigkeit bestimmend sein. Ob unter Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente nach Art. 49 PatG nur die spezifischen Klagen des Patentgesetzes gehören, ist umstritten. Im Gegensatz zur früheren Praxis weist die neuere zürcherische Praxis der einzigen kantonalen Instanz in Patentstreitigkeiten auch diejenigen Fälle zu, in denen aus einem andern Rechtsgrund Klage erhoben wird, der Beklagte sich aber zur Abwehr der Klage auf Patentrecht beruft, und zwar auch wenn daneben andere als patentrechtliche Fragen zu entscheiden sind, und auch wenn sich die patentrechtlichen Streitfragen erst im Laufe des Prozesses erheben (Ausführungen und Hinweise bei WEIDLICH und BLUM, Patentrecht, zu Art. 49 Anm. 4). Indessen ist fraglich, ob sich eine solche Ausdehnung des Begriffes der patentrechtlichen Streitigkeit auf Bundesrecht (eben Art. 49 und wohl gleicherweise Art. 24 PatG) stützen lässt. Mit der Annahme der betreffenden Zuständigkeit als einer bundesrechtlichen wäre auch die Zulassung der Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert verbunden (Art. 49 PatG und Art. 45, a OG). Ob es dem Willen des Gesetzes entspreche, diese erleichterte Weiterziehung bei bloss inzidenzweiser Beurteilung patentrechtlicher Fragen, zumal neben solchen anderer Art, zu ermöglichen, steht dahin. Art. 49 PatG bietet auch keinen Anhalt für eine von Bundesrechts wegen eintretende Änderung der Zuständigkeit, wenn sich erst im Laufe des Verfahrens patentrechtliche Streitfragen erheben. Eine dahingehende bundesrechtliche Norm würde einen dem Kläger von Bundesrechts wegen zu bietenden Schutz vor Rechtsnachteilen der Klageerhebung bei einem zunächst zuständig gewesenem, hernach aber Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 49. 197 unzuständig gewordenem Gerichte erheben. Hiefür sorgt Art. 49 PatG nicht, was darauf schliessen lässt, dass er eine solche Zuständigkeitsänderung nicht ins Auge fasst. Es kann jedoch offen bleiben, ob Auslegung des Art. 49 PatG und allenfalls Lückenausfüllung zur Annahme eines so erweiterten Begriffes der patentrechtlichen Streitigkeit führen können. Wenn nein, liesse sich die erwähnte zürcherische Praxis nur als Anwendung kantonalen Prozessrechtes verstehen, wodurch der vorausgesetzte engere bundesrechtliche Begriff der Patentstreitigkeit nicht verletzt wäre. Aber auch wenn dem Art. 49 PatG an und für sich das weite Anwendungsgebiet gemäss der Auffassung der Berufungsklägerin zukommen sollte, hätte bei Kollokationsklagen die Zuständigkeit des Patentgerichtes vor derjenigen des Kollokationsgerichtes zurückzutreten. Kollokationsklagen sind nach Art. 250 SchKG beim Konkursgericht anzuheben. Damit ist zwar nur der Gerichtsstand des Konkursortes festgelegt. Dem kantonalen Recht ist überlassen, das sachlich zuständige Gericht zu bestimmen, sei es das gleiche, das den Konkurs zu eröffnen hat, sei es ein anderes (BGE 64III 123). Aber Art. 250 SchKG betrifft dennoch neben der örtlichen auch die sachliche

Zuständig- keit, in dem Sinne, dass das Kollokationsgericht alle die Kollokation betreffenden Streitigkeiten zu beurteilen hat, gleichgültig auf welohen Rechtsgrund sich die Ansprüche stützen. Diese Kollokationsgerichtsbarkeit gehÖrt zur Ordnung des Konkursverfahrens. Sie ist daher als zwin- gend Z\l erachten, so dass Schiedsvereinbarungen nicht gültig sind (BGE 33 II 648 ff., besonders 655). Die Natur des Kollokationsprozesses als eines Inzidentalstreites des Konkursverfahrens wird hervorgehoben von der neueren Rechtsprechung, wonach Gegenstand des Kollokations- urteils nicht der Bestand der Forderung, sondern nur deren Teilnahme am Konkurslös ist und das Urteil nicht über das . Konkursverfahren hinaus Reohtskraft schafft (BGE 65111 29). Die vorliegende Forderung bildete nicht etwa bei Konkursöffnung schon Gegenstand eines gegen 198 Schuldbetreibungs- und Koukursrooht. N° 49. den Gemeinschuldner hängig. gewordenen Prozesses, in den die Konkursmasse nach Art. 207· SchKG hätte ein- treten können (vgl. au, ch Art. 63 der Konkursverordnung). Abgesehen von solchen bereits hängigen Prozessen einer- seits und von Ansprüchen, die gar nicht Konkursforderun- gen sein können, andererseits (wozu die in Art. 207 Abs. 2 SchKG erwähnten Fälle nicht ausnahmslos, aber auch nicht ausschliesslich gehören, vgl. BGE 54 I 265 ff.), sind der Zuständigkeit des Kollokationsgerichtes grundsätzlich nur die öffentlichrechtlichen Forderungen entzogen, für deren Beurteilung das zutreffende öffentliche Recht eine beson- dere Instanz vorsieht (BGE 48 III 228, 56 III 247, 59 II 317, 63III 60 Erw. 2). Dazu kommen noch diejenigen Sonder- fälle, bei denen zwar die Teilnahme am Konkursergebnis nicht schlechthin ausgeschlossen ist, die aber wegen der Rechtsnatu, r des Streites nur gegenüber dem Gemein- schuldner persönlich, nicht gegenüber seiner Konkursmasse oder zwischen dem betreffenden und einem konkurrieren- den Gläubiger, also eben nicht im Kollokationsverfahren ausgetragen werden können; so etwa Ansprüche aus ausserehelicher Vaterschaft. Hier trifft jedoch auch dieser Gesichtspunkt nicht zu, wie denn die Konkursmasse ihre Passivlegitimation mit Recht nicht bestreitet. Bei einer derartigen Konkurrenz von Kollokations- und Patent- gerichtsbarkeit muss jene den Vorrang haben. Nicht nur ist die Patentgerichtsbarkeit keme so zwingende, dass sie etwa Schiedsvereinbarungen nicht zuliesse, sondern es wäre mit der Ordnung des Kollokationsverfahrens nicht vereinbar, blosswegen patentrechtlicher Einwendungen (wozu hier übrigens noch solche aus OR kommen, vgl. den Abschnitt {(Recht» der von der Konkursmasse beim Kan- tonsgericht eingereichten Klagebeantwortung) die Zu- ständigkeit des Kollokationsrichters entfallen zu lassen. Mit Recht hat demnach die Vorinstanz die auf Art. 250 SchKG beruhende Zuständigkeit des Kollokationsgerichtes zur Geltung gebracht. tJbrigens dreht sich der Streit einer- seits um ein ausländisches Patent, andererseits um ein in Sohuldbetreibungs- und Konkurarecht. N0 49. 199 der Schweiz zwar nachgesuchtes, aber noch nicht erteiltes Patent. In beiden Beziehungen ist fraglich, ob dieser Streit an und für sich, also ausserhalb eines Kollokationsverfah- rens, überhaupt eine Streitigkeit über Erfindungspatente im Sinne von Art. 49, besonders Abs. 1 PatG ausmachen könnte, was die Berufungsklägerin mit Hinweis auf Band 1943 N. 11 der Blätter für zürcherische Rechtsprechu, ng erörtert. Wie dem auch sei, ist nach dem Ausgeführten auf jeden Fall im Kollokationsverfahren der Kollokations- richter ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Ansprü- che und der Einwendungen zu, ständig. 3. - Die Widerklage ändert, wie die Vorinstanz zu- treffend erklärt, nichts an der Zuständigkeit des Kolloka- tionsrlchters für die Hauptklage (samt Einwendungen, auch patentrechtlichen, selbst solchen des ausländischen Rechtes, die eben hiebei nur vorfrageweise zu, beurteilen sind, vgl. BGE 42 II 410). Eine patentrechtliche Wider- klage ist im Kollokationsverfahren gar

nicht zulässig. Statt dessen wird die Konkursmasse, sofern sie auf solcher Rechtsverfolgung beharrt, eine selbständige Klage beim zuständigen schweizerischen oder ausländischen Gericht anzubringen haben. Geschieht dies noch während des Kollokationsstreites, und ist dem Ausgang des Patentprozesses präjudizielle Bedeutung beizumessen, so wird der Kollokationsprozess bis zu dessen Erledigung einzustellen sein (vgl. BGE 23 II 1476). Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes von Freiburg vom 17. April 1945 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.